

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

30. Stück, 03.08.1935

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLIX. Band. (Ausgegeben den 3. August 1935.) 30. Stück.

---

#### Inhalt:

Nr. 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juli 1935 über die Sammlung von Organen und Fleischteilen zu therapeutischen Zwecken.

---

#### Nr. 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Sammlung von Organen und Fleischteilen zu therapeutischen Zwecken.

Oldenburg, den 29. Juli 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kap. 1 Teil 1 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 und der §§ 9, 24, 27 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (RGBl. S. 547), sowie der §§ 36 und 45 der dazu erlassenen Bundesratsbestimmungen A vom 3. Juni 1900 (3. Blatt 1922 S. 486) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg folgendes:

#### 1.

(1) Organe und Fleischteile dürfen zur Verwendung für therapeutische Zwecke nur auf öffentlichen Schlacht-

höfen mit tierärztlicher Fleischschau gesammelt werden, auch wenn sie, wie Schilddrüse, Epithelkörperchen und Gehirnanhang, dem § 36 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 nicht unterliegen.

(2) Das Sammeln von Organen und Fleischteilen für therapeutische Zwecke in Privatbetrieben ist nur mit vorheriger Genehmigung für den Landesteil Oldenburg des Ministers des Innern, für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld der Regierungspräsidenten gestattet.

(3) In jedem Betriebe dürfen die Organe und Fleischteile nur durch eine Sammelfirma gesammelt werden. Die mit dem Sammeln beauftragten Personen (Sammler) sind von der zuständigen Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem leitenden Beschautierarzt auf ihre Geeignetheit hin zu prüfen. Unzuverlässige Personen sind ihres Dienstes sofort zu entheben.

## 2.

(1) Organe und Fleischteile dürfen erst aus den Tierkörpern entnommen werden, wenn die Fleischschau beendet ist und die Tierkörper genutztauglich befunden worden sind.

(2) Die Entnahme von Organen und Fleischteilen aus Tierkörpern, die als minderwertig, bedingt tauglich oder untauglich erklärt worden sind, ist verboten.

## 3.

(1) Die gesammelten Organe und Fleischteile sind bis zur Verarbeitung hygienisch einwandfrei zu behandeln.

(2) Sie sind in verschlossenen, leicht zu reinigenden Metallgefäßen aufzubewahren und zu verschiden. Zu jedem Behälter gehören zwei Schlüssel, von denen den einen der leitende Beschautierarzt und den anderen die

Sammelfirma in Verwahrung hat. Die Behälter sind mit einer Einwurfsöffnung zu versehen, die die Entleerung des Inhaltes aus dem verschlossenen Gefäß unmöglich macht.

(3) Jeder Sammler hat ein Sammelbuch zu führen, in das er den Tag der Sammlung, den Namen des Schlachtviehbesizers sowie Zahl und Art der gesammelten Organe und Fleischteile einzutragen hat. Die Richtigkeit der Einträge ist durch den leitenden Beschautierarzt zu bestätigen.

(4) Die Behälter sind in den Räumen der Sammelfirma zu öffnen und zu entleeren, alsdann sofort gründlich mit heißem Wasser zu säubern und mit einer dreiprozentigen Sodalösung auszuspülen oder einem anderen geeigneten Mittel zu desinfizieren. Die Sammelfirma hat Tag und Zahl der angelieferten Organe und Fleischteile, nach Art und Herkunft getrennt, in ein Hauptbuch einzutragen. In diesem ist auch der Verbleib der Organe und Fleischteile zu vermerken.

(5) Die Sammelfirma hat die Fabrik, an die die Organe und Fleischteile zur Verarbeitung gesandt werden (Empfangsbetriebe), der Polizeibehörde des Empfangsortes anzuzeigen.

(6) Die Empfangsbetriebe haben der für die Sammelfirma zuständigen Polizeibehörde monatlich eine Aufstellung über die eingegangenen Organe und Fleischteile nach Zahl und Art zu übersenden.

(7) Um zu verhüten, daß unter § 36 der Ausführungsbestimmungen A fallenden Organe und Fleischteile, wie Hoden, Nebenhoden, Eierstöcke, Uteri und accessorische Geschlechtsdrüsen in den freien Verkehr kommen, sind die nicht für therapeutische Zwecke zu verwendenden Reste der gesammelten Organe und Fleischteile unschädlich zu beseitigen.

4.

Die Polizeibehörden haben die Durchführung dieser Bestimmungen zu überwachen.

5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

6.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 29. Juli 1935.

**Staatsministerium.**

Pauly.